



BERUFSVERBAND DER TRAINER/INNEN
IM DEUTSCHEN SPORT

Berufsverband der Trainer/innen im Deutschen Sport e.V. (BVTDS)
Sportforum Chemnitz • Reichenhainer Str. 154 • 09125 Chemnitz

Bundesministerium des Innern und für Heimat

BVTDS

Berufsverband der Trainer/innen im Deutschen Sport e.V.
Holger Hasse - Präsident
Gert Zender - Präsident
Tel.: 01525-4048932
E-Mail: praesident@bvtds.de

Geschäftsstelle

Sportforum Chemnitz
Reichenhainer Str. 154
09125 Chemnitz
Internet:www.bvtds.de

Neviges/Halle, den 14. Oktober 2024

Stellungnahme SpoFöG - SP1.42100/11#4

sehr geehrte Damen und Herren,

der BVTDS bedankt sich, dass uns als Vertreter der Berufstrainerinnen und Berufstrainer die Gelegenheit gegeben wurde, zum Referentenentwurf des Sportfördergesetzes unsere Stellungnahme abgeben zu können.

Bevor wir zu den einzelnen Regelungen Stellung beziehen, gestatten Sie uns einige allgemeine Bemerkungen.

Hat man die Olympischen und Paralympischen Spiele in Paris aufmerksam verfolgt, so kann man feststellen, dass die zum Teil ausgebliebenen Erfolge darauf zurückgeführt wurden, dass sich die Situation der Trainerinnen und Trainer verbessern muss. Quintessenz der Aussagen, sei es der Athletinnen und Athleten oder hochrangiger DOSB- Vertreter war, dass wir mehr und besser qualifizierte Trainerinnen und Trainer benötigen und die beruflichen Rahmenbedingungen für Trainer dringend verbessert werden müssen.

Oft stellt man schmerzlich fest, dass erfolgreiche Trainerinnen und Trainer mittlerweile ausländische Athletinnen und Athleten trainieren oder andere Berufe ausüben. Der BVTDS hat vor den olympischen Spielen eine Umfrage unter den Bundestrainerinnen und -trainern durchgeführt. Die Ergebnisse stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie spiegeln desolante Erkenntnisse zu den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen wider und decken sich mit den Erkenntnissen aus wissenschaftlichen Studien und unseren früher durchgeführten Studien und der bereits verabschiedeten Konzepte des DOSB zur Verbesserung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für Trainer. Diese zentrale Problemstellung des deutschen Spitzensports, das Trainerproblem, ist in dem vorliegenden Referentenentwurf bislang komplett unberücksichtigt geblieben.

An einer einzigen Stelle des vorliegenden Entwurfs, genauer gesagt im § 2 Absatz 3 Ziffer 2 des Entwurfes finden Trainerinnen und Trainer überhaupt Erwähnung. Hier heißt es: „Die potenzial-

und erfolgsorientierte Spitzensportförderung des Bundes muss einzelnen leistungsbezogenen Zielen dienen, zu denen zählen: ...2. der Einsatz und die Fortbildung hoch qualifizierter Trainerinnen und Trainer.“

Wir gehen davon aus, dass dies kein neues Ziel ist und der aktuellen situation der Trainerinnen und Trainer nicht gerecht wird.

Um den deutschen Spitzensport wieder auf die Erfolgsspur zu bringen, sind aus der Perspektive der Trainerinnen und Trainer unter anderem die folgenden Maßnahmen notwendig:

- Eine höhere Anzahl von Trainerinnen und Trainer in den geförderten Disziplinen
- Besser bezahlte Trainerinnen und Trainer, sowohl im Spitzen- als auch im Nachwuchsleistungssport
- Eine leistungsbezogene und der Qualifizierung und Aufgabe angemessene attraktive Vergütung auf Basis eines Tarifvertrages
- Umsetzbare Regelungen zur Arbeitszeit und zum Arbeitsschutz
- Die verbindliche und gesetzlich geregelte Durchsetzung rechtlicher Vorschriften, wie z.B. die Einhaltung von Befristungsregelungen
- Abbau von bürokratischen Hürden sowie Reduzierung/Verteilung der fachfremden Aufgaben, die Bundestrainerinnen und Bundestrainer zurzeit bewältigen müssen
- Beteiligung von Trainerinnen und Trainern als Experten im Zuge der Leistungssport-Reform
- Maßnahmen die zu einer deutlichen Verbesserung der sozialen Situation von Trainerinnen und Trainern sowie Athletinnen und Athleten im deutschen Spitzensport beitragen

Wenn ein gemeinsamer Wille vorhanden ist, kann dies ein Sportfördergesetz leisten!

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Punkte des aktuellen Referentenentwurfs mit **unseren Änderungen** ein.

Seite 1: B. Lösung

Mit dem Sportfördergesetz soll die Förderung des Spitzensports erstmalig auf eine spezialgesetzliche Grundlage gestellt werden. So wird ein gesamtheitliches und transparentes System für die zukünftige Förderung des Spitzensports in Deutschland geschaffen. Die Stellung der Spitzenathletinnen und Spitzenathleten **sowie der Bundestrainerinnen und Bundestrainer** wird gestärkt und ihre Bedürfnisse werden im Rahmen der potenzial- und erfolgsorientierten Förderung stärker in den Blick genommen.

Seite 4: Abschnitt 2 – Förderung des Spitzensports – Gliederung in Paragraphen

§ 6a Förderung von Athletinnen und Athleten

§ 6b Förderung von Trainerinnen und Trainern

Seite 6:

§2 Ziele der Förderung des Spitzensports

(3) Die potenzial- und erfolgsorientierte Spitzensportförderung des Bundes muss einzelnen leistungsbezogenen Zielen dienen, zu denen zählen:

1. die optimale Vorbereitung auf und die Teilnahme an Zielwettkämpfen sowie vergleichbaren Wettbewerben nach Absatz 1 Satz 4;

2. der Einsatz und die **Aus- und -fortbildung** hoch qualifizierter Trainerinnen und Trainer **unter Berücksichtigung leistungsbezogener und dem internationalen Wettbewerb angemessener arbeitsrechtlicher Rahmenbedingungen im Rahmen eines Tarifvertrages;**

Seite 7:

§ 4 Voraussetzung der Förderung

Die Gewährung von Zuwendungen setzt in Einklang mit § 2 Absatz 6 voraus, dass der Zuwendungsempfänger

1. anerkannte Werte- und Integritätsstandards im Bereich des Sports wie insbesondere den Nationalen Anti-Doping Code akzeptiert, umsetzt und entschieden gegen Manipulation sowie Korruption vorgeht und
2. entschieden gegen jede Form von Gewalt eintritt, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art ist; dies umfasst die Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention, Kontrolle und Sanktion von Zuwiderhandlungen **und**
3. **arbeitsrechtliche Gesetze und Vorschriften einhält und**
4. **hauptberufliches Leistungssportpersonal auf Basis eines Tarifvertrags beschäftigt.**

Seite 8:

§ 6b Förderung von Trainerinnen und Trainern

(1) **Erfolg- und potenzialreiche Spitzentrainerinnen und Spitzentrainer können während ihrer sportlichen Karriere gefördert werden, um**

- **ihren Lebensunterhalt zu sichern,**
- **eine Berufsausbildung oder -qualifikation zu ermöglichen,**
- **sie sozial abzusichern, insbesondere zum Aufbau einer Altersvorsorge.**

(2) **Besonders erfolg- und potenzialreiche Spitzentrainerinnen und Spitzentrainer können zudem im Einzelfall während ihrer Berufsausübung gefördert werden, um individuelle sportfachliche und sonstige Förderbedarfe abzudecken.**

Seite 11:

§14 Zuständigkeiten und Stiftungszweck der Sportagentur

(3) Der Sportagentur sollen in Einklang mit § 15 folgende Förderbereiche und Aufgaben zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden:

1. **Verbandsförderung nach § 5,**
2. **Förderung der Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer nach § 6 a und b Absatz 2,**
3. **sportwissenschaftliche Förderung nach § 7 Absatz 3,**

Seite 13:

In der Besetzung der Gremien (§ 20 Stiftungsrat und § 22 Sportfachbeirat) fehlt die Vertretung der Trainer und Trainerinnen. Der Vertretung der Trainerinnen und Trainer muss im Stiftungsrat und im Sportfachbeirat ebenso einen Sitz eingeräumt werden, wie der Vertretung der Athletinnen und Athleten. Dabei muss es sich um einen eigenständigen Sitz handeln und nicht um die Entsendung durch den DOSB. Das gleiche gilt für die Vertretung der Athletinnen und Athleten.

Bedenklich halten wir die Besetzung des Stiftungsrat und des Sportfachbeirats mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages. Aufgrund der Aufgaben der beiden Gremien handelt es sich um eine unzulässige Verknüpfung zwischen Exekutive und Legislative. Aufgrund der Aufgabenübertragung vom BMI auf die Sportagentur wird diese Aufgabe zum Bestandteil der Exekutive. Mitglieder des Deutschen Bundestages als Teil der Legislative können keine exekutiven Aufgaben wahrnehmen. Die Einbeziehung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages wäre denkbar, wenn es sich um reine Aufsichtsgremien handelt. Ungeachtet dessen ist unklar, weshalb es sich um fünf Mitgliedern handeln soll, da die Anzahl der Fraktionen in unterschiedlichen Legislaturperioden sich durchaus ändern können.

§20 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 20 Mitgliedern von denen
 1. neun Mitglieder vom Bund entsendet werden; ~~davon gehören fünf Mitglieder dem Deutschen Bundestag und vier Mitglieder dem Bundesministerium des Innern und für Heimat an,~~
 2. sechs Mitglieder vom Deutschen Olympischen Sportbund entsendet werden; ~~davon wird ein Mitglied als Vertretung der Athletinnen und Athleten entsendet,~~
 3. ein Mitglied von Athleten Deutschland e.V. als Vertretung der Athletinnen und Athleten
 4. ein Mitglied vom Berufsverband der Trainer/innen im deutschen Sport e.V. als Vertretung der Bundestrainerinnen und Bundestrainer
 5. drei Mitglieder von der Sportministerkonferenz der Länder entsendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats benennen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.

§22 Sportfachbeirat

- (1) Der Sportfachbeirat berät den Stiftungsrat und den Vorstand bei der Planung und Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er entscheidet verbindlich über grundsätzliche strategische Rahmenbedingungen für:
 1. sportfachliche Konzepte mit übergreifend strategischer Bedeutung zur Leistungssportentwicklung,
 2. sportfachliche Konzepte mit übergreifend strategischer Bedeutung zur Leistungssportsteuerung,
 3. Sachverhalte, die dem Sportfachbeirat kraft Satzung oder durch den Stiftungsrat im Einzelfall zur verbindlichen Entscheidung übertragen wurden.
- (2) Der Sportfachbeirat besteht aus 20 Mitgliedern unterschiedlicher sportlicher Fachrichtungen, die sich auf dem Gebiet des Spitzensports hervorgetan haben. Sie werden nach Maßgabe von Absatz 4 in den Sportfachbeirat entsendet. Ein Entsendungsrecht haben
 1. der Deutsche Olympische Sportbund für neun Mitglieder; ~~eines hiervon als Vertretung der Athletinnen und Athleten,~~
 2. Athleten Deutschland e.V. für ein Mitglied
 3. der Berufsverband der Trainer/innen im deutschen Sport für ein Mitglied
 4. das Bundesministerium des Innern und für Heimat für sechs Mitglieder,
 5. die Sportministerkonferenz der Länder für drei Mitglieder.

Seite 45, 5.Absatz

Begründung zu § 12 Abs 1 (Seite 45, 5. Absatz) ist folgendermaßen zu ergänzen:

Auch die Förderung von Athleten Deutschland e.V. und des Berufsverbandes der Deutschen Trainerinnen und Trainer richtet sich nach dieser Vorschrift.

Wir hoffen sehr, dass der Perspektive und Stellung der Trainerinnen und Trainer im deutschen Spitzensport in dem kommenden Entwurf des Sportfördergesetzes eine angemessene Bedeutung eingeräumt wird. Zudem bitten wir den Wunsch von Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainern durch eine unabhängige Interessensvertretung im Gesetz und in den Stiftungsbeiräten zu berücksichtigen. Der DOSB als Dachorganisation der Bundesfachverbände mit Arbeitgeberfunktion kann systemisch nicht für eine faire Interessensvertretung von Arbeitgebern auf der einen Seite und Arbeitnehmern auf der anderen Seite sorgen.

Für einen weiteren Austausch und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Hasse

Gert Zender

Anlagen

Umfrageergebnisse Bundestrainerinnen und Bundestrainer 2022 und 2024

O-Töne Bundestrainerinnen und Bundestrainer anlässlich der Olympischen Spiele in Paris 2024

BISp-Studie der DSHS Bundes- und mischfinanzierte Trainer im deutschen Spitzensport - Standortbedingungen und Migrationsanalyse

Konzept zur Verbesserung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für Trainer